



II-12348 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit  
und öffentlicher Dienst  
ING. HARALD Ettl

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1  
Tel. (0222) 531 15/0  
DVR: 0000019

28. August 1990

Zl. 353.260/158-I/6/90

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Rudolf PÖDER

Parlament  
1017 W i e n

5819 IAB

1990 -08- 2 8

zu 5803 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Moser, Dr. Ofner haben am 28. Juni 1990 unter der Nr. 5803/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend verstrahlte Aluschlacke in Sollenau, NÖ, gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist das Vorgehen des Amtssachverständigen für Strahlenschutz, wonach die Zahl der gezogenen Proben vom Zeitpunkt seines Erscheinens auf dem Firmengelände abhängig ist, typisch oder atypisch für die in Österreich getroffenen Strahlenschutzmaßnahmen?
2. Wieso verfügt der Amtssachverständige für Strahlenschutz im Bereich Sollenau über keine Schutzmaske, sodaß er wegen des unerträglichen Ammoniak-Gestanks von der Strahlenmessung im erforderlichen Ausmaß abgehalten wird?
3. Hat Ihr Ressort weitere Probenziehungen und Messungen veranlaßt?
4. Wenn ja: wie lautet das Ergebnis?
5. Was hat Ihr Ressort bisher unternommen, um die von der Aluschlacke und sonstigen Materialien auf dem Firmengelände der Almata ausgehende Strahlengefahr für Umwelt und Bevölkerung zu begrenzen?

- 2 -

6. Bietet das Strahlenschutzgesetz in seiner derzeitigen Fassung ausreichende Handhaben, in punkto Import- und Exportverbot verstrahlten Materials tätig zu werden?
7. Wenn nein: wie will Ihr Ressort in Hinkunft Österreich und seine Bevölkerung vor verstrahlten Materialien bewahren?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Einleitend ist zu bemerken, daß die Verarbeitung von "Abfällen bzw. Altstoffen" in der Regel in Betrieben erfolgt, die der Gewerbeordnung unterliegen, und daher gemäß § 43 des Strahlenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 227/1969, in die Zuständigkeit des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten fällt. Die Firma Almeta unterliegt der Gewerbeordnung.

Die von der "Direzione Sicurezza Nucleare e Protezione Sanitaria" (Rom) übermittelten Berichte über Aluminiumkontaminationen wurden daher unverzüglich an das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten weitergeleitet, das in der Sache im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (als oberste Arbeitnehmerschutzbehörde) weiter tätig wurde. Das Bundeskanzleramt wurde über den weiteren Verlauf der Ermittlungen informiert. Ein Zusammenhang mit dem Unfall von Tschernobyl ist im vorliegenden Fall aufgrund der Nuklidzusammensetzung auszuschließen.

Zu den Fragen 1 bis 5:

Nach meiner Kenntnis erfolgten zur Beurteilung der Situation mehrmals Probennahmen und deren Auswertung. Für die Veranlassung der erwähnten Messungen und Sicherungsmaßnahmen ist entsprechend § 43 des Strahlenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 227/1969, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig.

Zu den Fragen 6 und 7:

Der Umgang (auch Import und Export) mit radioaktiven Stoffen (einschließlich radioaktiver Abfälle) ist nach dem Strahlen-

- 3 -

schutzgesetz an eine behördliche Bewilligung gebunden. Im vorliegenden Fall war der betroffenen Firma die Tatsache, daß das importierte Gut radioaktive Stoffe enthielt, nach meinen Informationen nicht bekannt und hätte nur durch gezielte Messungen festgestellt werden können.

Um eine lückenlose Kontrolle von gefährliche Stoffe enthaltenden Materialien durchführen zu können, bedürfte es an den österreichischen Grenzeintrittsstellen eines Netzes von fachkundigen Personen der unterschiedlichsten naturwissenschaftlichen Disziplinen, aber auch der hierfür erforderlichen technischen Einrichtungen wie z.B. Meßgeräte und chemische Labors. Außerdem müßten aus sachlichen Überlegungen solche Kontrollen nicht nur auf radioaktive Stoffe enthaltende Materialien beschränkt werden. Eine derartige Vorgangsweise halte ich unter den gegebenen Umständen für nicht realisierbar.

Um Vorkommnisse wie bei Almeta trotzdem in Hinkunft hintanzuhalten, erachte ich es als zweckmäßig, bei Importen von "Abfällen" bzw. "Altstoffen" entweder am Absende- oder am Bestimmungsort durch die zuständigen Behörden Abgangs- oder Eingangskontrollen (z.B. auf Radioaktivitätsgehalt) vornehmen zu lassen, um allenfalls die Lieferung dem Absender zurückstellen zu können.

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, cursive letters that appear to be 'SIR'.